

Landesbezirk
Sachsen - Anhalt



Richtlinie über die Arbeit der Seniorengruppen im Landesbezirk Sachsen- Anhalt (Stand 5.5.2009)

1. Zweck

Zur Förderung der Seniorenarbeit besteht in der Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Sachsen- Anhalt die Seniorengruppe.

Zur Gestaltung der Arbeit der Seniorengruppe des Landesbezirkes Sachsen- Anhalt der Gewerkschaft der Polizei und der Seniorenbetreuung wird nachfolgende Richtlinie durch den 6. Ordentlichen Landesdelegiertentag beschlossen.

2. Mitgliedschaft:

- 2.1. Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Sachsen- Anhalt gehören- sofern sie Pensionärinnen, Pensionäre, Rentnerinnen, Rentner und Hinterbliebene sind der Seniorengruppe Landesbezirk Sachsen- Anhalt an.
- 2.2. Gemäß der Struktur der Gewerkschaft der Polizei LSA besteht in jeder Bezirksgruppe eine Seniorengruppe. Bei Bezirksgruppen, die sich untergliedern, können sich in gleicher Art Seniorengruppen, als Kreissenienengruppen organisieren. Aufgrund örtlicher Gegebenheiten ist eine Gründung regionaler Seniorengruppen möglich.
- 2.3. Zur Koordination der Arbeit der Seniorengruppen sind in den Kreis- und Bezirksgruppen verantwortliche Vorstandsmitglieder zu benennen.
- 2.4. In den Seniorengruppen sollte ein Vorstand gewählt werden, der sich aus einen Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden zusammensetzt.
- 2.5. Die Vorsitzende oder ihre Stellvertreter werden zu den Sitzungen der Kreis- und Bezirksgruppe geladen.
- 2.6. Die Kreis- und regionalen Seniorenvorsitzenden wählen aus ihrer Mitte den Ansprechpartner für die Bezirksgruppe (Bezirksseniorenvorsitzenden).

3. Organe der Landessenienengruppe

Organe der Landessenienengruppe sind:

- 3.1. die Landessenienenkonzferenz
- 3.2. der Vorstand der Landessenienengruppe- Landessenienenvorstand
- 3.3 der erweiterte Vorstand der Landessenienengruppe

4. Landesseniorenkonferenz

- 4.1. Zur Unterstützung und Förderung der Seniorenarbeit findet alle fünf Jahre eine Landesseniorenkonferenz so rechtzeitig vor dem Landesdelegiertentag statt, dass Anträge zum Landesdelegiertentag eingereicht werden können.
- 4.2. Zusammensetzung der Landesseniorenkonferenz
Die Landesseniorenkonferenz setzt sich aus den in den Seniorengruppen gewählten Delegierten zusammen. Als Delegiertenschlüssel gilt je angefangene 25 Mitglieder 1 Delegierte/er.
- 4.2. Die Landesseniorenkonferenz wählt den Landesseniorenvorstand, die Delegierten zur Bundesseniorenkonferenz und beschließt über Anträge. Für die Wahlen gelten die Bestimmungen über die Wahlen auf dem Landesdelegiertentag (§ 19 Satzung GdP LSA) in analoger Form.
- 4.3. Antragsberechtigt sind die Seniorengruppen und der Landesseniorenvorstand
- 4.5. Die Einberufung der Landesseniorenkonferenz erfolgt durch den Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand
- 4.6. Für die Durchführung der Landesseniorenkonferenz gelten die Bestimmungen der Versammlungs- und Sitzungsordnung der GdP.
Für die Wahl der Delegierten zum Landesdelegiertentag der Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Sachsen- Anhalt gilt § 12 der Satzung der GdP LSA.

Absatz 2 Satz 3 der Satzung GdP LSA lautet:

„Auf eine angemessene Repräsentation der Jungen Gruppe, der Seniorengruppe, der Frauengruppe, von Beamten, Angestellten und Arbeitern soll Rücksicht genommen werden.“

Das bedeutet, dass Vertreter der Senioren durch die Bezirksgruppen als ordentliche Delegierte zum Landesdelegiertentag zu wählen sind.

5. Erweiterte Landesseniorenvorstand

- 5.1 Der erweiterte Landesseniorenvorstand setzt sich aus dem Landesseniorenvorstand und den jeweiligen Vorsitzenden oder Stellvertretern der Seniorengruppen in den Bezirksgruppen zusammen.

6. Landesseniorenvorstand

- 6.1. Der Landesseniorenvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretenden Vorsitzenden.
- 6.2. Scheidet ein Mitglied des Landesseniorenvorstandes zwischen zwei Landesseniorenkonferenzen aus seinem Amt aus, so wählt der erweiterte Landesseniorenvorstand für dieses Amt einen Nachfolger.
- 6.3. Der Vorsitzende des Landesseniorenvorstandes ist Mitglied des Landesbezirksvorstandes der GdP Sachsen- Anhalt und des Bundesseniorenvorstandes.

7. Sitzungen

- 7.1. Sitzungen des erweiterten Landesseniorenvorstandes finden in der Regel zweimal jährlich statt.
- 7.3. Der Landesseniorenvorsitzende oder Stellvertreter laden zur Sitzung des erweiterten Landesseniorenvorstandes ein.

8. Aufgaben und Ziele

- 8.1 Die Landesseniorengruppe und die Seniorengruppen in den Kreis- und Bezirksgruppen richten ihre Arbeit darauf die Seniorinnen und Senioren der GdP LSA ständig aktuell über Probleme die die Altersversorgung betreffen zu informieren.
Darüber hinaus ist ein reges Gruppenleben zu organisieren und Veranstaltungen der unterschiedlichsten Art nach den Wünschen der Kolleginnen und Kollegen zu gestalten.
Die Seniorinnen und Senioren der GdP sollen spüren, dass sie weiterhin in die Arbeit der GdP integriert sind. Die Art und die Anzahl der Veranstaltungen legen die Seniorengruppen selbst fest.
Durch den Landesseniorenvorstand soll jährlich im Zusammenwirken mit dem Landesbezirksvorstand ein Seminar organisiert werden, in dem insbesondere die Kolleginnen und Kollegen die demnächst in den Ruhestand versetzt werden, auf den Ruhestand vorbereitet werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Vorsitzenden der Kreissenorengruppen mit den Kollegen bekannt gemacht werden.
Es sind in den Seniorengruppen der Kreis- und Bezirksgruppen feste Ansprechpartner für die Kolleginnen und Kollegen zu gewinnen, die insbesondere in schwierigen Situationen helfend zur Seite stehen.
- 8.2. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.
Die Landesseniorengruppe und die Seniorengruppen in den Kreis- und Bezirksgruppen fördern und pflegen auf ihren Ebenen Kontakte und die Zusammenarbeit mit den Seniorengruppen des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften, sowie zu Organisationen, die sich mit Seniorenfragen befassen, insbesondere der Seniorenvertretung des Landes und den örtlichen Seniorenvertretungen.
Die Landesseniorengruppe ist Mitglied in der Landesseniorenvertretung Sachsen-Anhalt.

9. Ausstattung der Seniorengruppen

- 9.1. Die Landesseniorengruppe und die Seniorengruppen in den Kreis- und Bezirksgruppen sind entsprechend ihrer Aufgabenstellung mit den erforderlichen Unterlagen auszustatten.

Dazu gehören:

- Rechtzeitige Übersichten über Jubiläen und Geburtstage
- Übersichten über die Kolleginnen und Kollegen die im kommenden Jahr in den Ruhestand gehen um sie in die Seniorengruppe aufzunehmen.

- 9.2. Die Seniorinnen und Senioren sind Mitglieder der Bezirksgruppe und dementsprechend auch durch die Vorstände der Bezirksgruppen zu betreuen. Die Seniorengruppen sind mit den erforderlichen finanziellen Mitteln auszustatten. Die Aufwendungen für die Jubiläen und Geburtstage sind durch die Bezirksgruppen zu tragen.
Die Vorstände der Seniorengruppen legen rechtzeitig zum bevorstehenden Jahresende eine Übersicht für die benötigten Mittel für das Folgejahr beim Vorstand der Bezirksgruppe vor. (Aufwendungen für die Geburtstage sind darin dann nicht enthalten.)
- 9.3. In den Kreis- und Bezirksgruppen ohne Seniorengruppen, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Senioren durch die Vorstände der Kreis- oder Bezirksgruppe betreut werden.

10. In Kraft treten

Diese Richtlinie tritt mit der Beschlussfassung durch den Landesdelegiertentag der GdP Landesbezirk Sachsen- Anhalt in Kraft.